

Schutzkonzept reformierte Kirche Maur Version mit Gültigkeit ab 13. September 2021

Der Bundesrat erliess am 09. September 2021 neue Vorgaben zu Covid-19. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) und der Kirchenrat definieren daraus die Vorgehensweise für die reformierte Kirche des Kantons Zürich. Für die reformierte Kirche Maur gilt deshalb:

1. Händehygiene

Alle Kirchgänger berücksichtigen eine sorgfältige Händehygiene. Handhygienestationen sind verfügbar.

2. Maskenpflicht

- In den Räumlichkeiten, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken obligatorisch
- Besteht für die Veranstaltung eine Zertifikatspflicht, entfällt die Maskentragepflicht in den geschlossenen Räumen, nicht aber in den öffentlich zugänglichen Räumen der Kirche.
- **Befreiung von der Maskenpflicht:** Das BAG definiert Ausnahmen von der Maskenpflicht. Dies bedeutet, dass Personen, welche gemäss ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind, am Gottesdienst teilnehmen können. Sie setzen sich in die hinterste Stuhreihe in der Kirche links neben dem Eingang.
- **Im Aussenbereich besteht keine Maskenpflicht**

3. Gottesdienste

- **Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht (bis max. 50 Teilnehmende).** Es gelten die Vorgaben der Maskenpflicht und der Abstandsregel von 1.5 m. Für Paare und Familienangehörige unter sich gelten keine Abstandsregeln. Eine Liste mit den Kontaktdaten der Teilnehmenden muss bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht erstellt werden. Die Teilnehmerliste wird nach Ablauf von 14 Tagen nach der Veranstaltung vernichtet.
- **Gottesdienste mit Zertifikatspflicht (ab 50 Teilnehmende):** Bei Gottesdiensten, für die mehr als 50 Personen zu erwarten sind, wird das Vorliegen eines Zertifikats vor dem Eintritt in die Kirche überprüft. Veranstaltungen, wo eine Zertifikatspflicht besteht, werden frühzeitig in der Maurmer Post sowie auf der Homepage kommuniziert.

4. Beerdigungen

Es gelten die Vorgaben unter Punkt 3.

5. Rolle und Aufgaben der Sigristinnen

Die Sigristinnen ermöglichen die Umsetzung der Schutzmassnahmen, müssen aber die Umsetzungen bei den Anwesenden nicht einfordern.

Die Sigristinnen erfüllen die Reinigung der Kirche gemäss Schutzkonzept EKS und Absprache mit der zuständigen Kirchenpflege: Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bank- und Stuhllehnen, Licht- und Tonanlagen sowie die Sakristei sorgfältig gereinigt und dies auf dem Reinigungsprotokoll dokumentiert werden.

Die Sigristinnen organisieren die Inhalte des Schutzkonzeptes und sorgen für:

- Händedesinfektionsmittel
- Reservemasken
- Die Positionierung der Plakatständer mit Informationen zu Schutzmassnahmen:
 - Beim Eingang in die Kirche
 - Bei der Treppe zur Kirche Seite Pfarrhaus
 - Beim Eingang zur Vorderseite der Kirche
 - Beim Kirchgemeindehaus Kreuzbühl
- Vorbereiten Stationen für das Erfassen der Kontaktdaten beim Kirchgemeindehaus Kreuzbühl und in der Helferei

6. Kirchenkaffee und Chile-Zmittag

Beide Veranstaltungen finden im Innenbereich nur mit Zertifikaten statt.

Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt.

7. RPG und Konfirmationsunterricht

Der kirchliche Unterricht ist möglich gemäss den Vorgaben der Schule Maur.

8. Behördensitzungen

Sitzungen mit/von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden sind nicht zertifizierungspflichtig. Es gilt Abstandhalten und Maskenpflicht. Wer über ein Zertifikat verfügt, darf die Maske ablegen.

9. Quarantäne / Isolation

Die Vorgaben des BAG sind einzuhalten.

Pfarrpersonen und Angestellte, die eine Benachrichtigung durch die Contact Tracing App erhalten oder aus anderen Gründen der Auffassung sind, sie sollten sich in (Selbst-)Quarantäne begeben, lassen sich bezüglich einer Ansteckung testen. Sie informieren zugleich ihre vorgesetzte Stelle und begeben sich in Absprache mit dieser bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne. Die in diesem Zusammenhang ausfallende Arbeitszeit wird angerechnet. Dies gilt auch, wo sich Mitarbeitende aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne oder Isolation (bei Erkrankung) begeben. In allen anderen Fällen der (Selbst-)Quarantäne müssen Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sich die ausfallende Arbeitszeit auf einen (positiven) Arbeitszeitsaldo oder den Ferienanspruch anrechnen lassen oder gilt diese, wo keine solchen Ansprüche mehr bestehen, als unbezahlter Urlaub.

Es gilt unverändert, dass bei einer Dienstaussetzung ab 3 Tagen ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden muss. Taggelder der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung werden nur ausgerichtet, wenn die Dienstaussetzung ärztlich lückenlos attestiert ist.

9.1 Vorgehen bei Auftreten eines COVID-Falls

Erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Behörden.

9.2 Vorgehen bei Auftreten eines COVID-Falls im Bekanntenkreis

Die Mitarbeitenden haben sich hinsichtlich Vorgehen an die Vorgaben der offiziellen Organe des Kantons zu halten. Deshalb definiert die Kirchenpflege Maur keine eigenen Vorgaben.

10. Homeoffice

Dort wo dies möglich ist, können Arbeitnehmende in Absprache mit der Kirchenpflege beantragen, ins Homeoffice zu wechseln. Zur allseitigen Information hat dafür ein Antrag an die Kirchenpflege zu erfolgen.

Freigegeben am 25. September 2021, Karl Walder, Katharina Bosshart, Ruth Steiner, Markus Käppeli